

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Nutzung vom Handy und anderen elektronischen Geräten am Steuer

Bis zum 19. Oktober 2017 war es nur verboten, während des Führens eines Kraftfahrzeuges sein Handy oder Autotelefon zu benutzen, wenn es hierfür aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies galt nicht bei ausgeschaltetem Motor.

Der Gesetzgeber wollte mit seiner Gesetzesänderung dem technischen Fortschritt gerecht werden und hat nun die Benutzung aller elektronischen Geräte am Steuer verbannt.

Der § 23 StVO ist nun wie folgt gefasst:

Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn

1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und
2. entweder
 - a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder
 - b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.

Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhaltungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder. Gleiches gilt auch für Videobrillen.

Als Fazit aus der neuen Gesetzesreform ist für die Autofahrer mitzunehmen, dass nur noch der kurze Blick auf das Navigationsgerät in einer Halterung erlaubt ist. Die Hände haben am Lenkrad zu bleiben.

Manch pfiffiger Autofahrer wird nun sagen, ich habe z.B. an der Ampel aufgrund meiner Start/Stop Automatik meinen Motor aus. Dann kann ich doch mein Handy oder Navigationsgerät in die Hand nehmen.

Auch hierfür hat der Gesetzgeber gleich die richtige Antwort parat. Der Motor muss vollständig ausgeschaltet sein. Das fahrzeugseitige automatische Abschalten des Motors im Verbrennungsbetrieb oder das Ruhen des elektrischen Antriebes ist kein Ausschalten des Motors in diesem Sinne.

Das kurze Aufnehmen des Handys zum Lesen einer eingegangenen Nachricht während des Stehens an der Ampel kann daher sehr teuer werden. Auch die Aussage, man habe kein Handy, sondern ein Diktiergerät während der Fahrt in der Hand gehabt, wird zukünftig nicht mehr helfen.

Das Bußgeld steigt für diese Verstöße ohne gleichzeitige Gefährdung des Straßenverkehrs ab 01. November 2017 von 60 Euro auf 100 Euro nebst einem Punkt, welcher in das Verkehrszentralregister eingetragen wird.

Verdecken des Gesichtes als Kraftfahrzeugführer

Noch eine weitere Gesetzesänderung ist seit November 2017 in Kraft getreten, das sogenannte Verschleierungsverbot. Das bedeutet, dass ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verdecken oder verhüllen darf, dass er nicht mehr erkennbar ist.

Wer jetzt also mit Beginn der 5. Jahreszeit meint, er müsse sich ein Kostüm anlegen, bei dem das Gesicht verdeckt ist, muss bei einer Kontrolle mit einem Bußgeld von 60 Euro und einer Eintragung eines Punktes im Verkehrszentralregister rechnen.

Weiterhin erlaubt sind aber das Tragen von Sonnenbrillen und Kopfbedeckungen.